

November 2024

Sonderrundschreiben

Pauschalversteuerung einer Betriebsveranstaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung an unser Mandantenrundschreiben aus Juni 2024 möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass verspätete Pauschalversteuerung teuer werden kann.

Aufwendungen von mehr als 110,00 EUR je Beschäftigten für eine Betriebsveranstaltung sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden.

Wird also der Freibetrag von 110,00 EUR bzw. die Freigrenze von zwei Veranstaltungen überschritten, gilt der darüberhinausgehende Betrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Wird dieser Arbeitslohn nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich verspätet pauschal versteuert werden, kann das dazu führen, dass die Sozialversicherungsträger den überschreitenden Betrag der Verbeitragung unterwerfen. Bei einer direkten Pauschalversteuerung im Entstehungsmonat hingegen, wären die übersteigenden Beträge sozialversicherungsfrei. Denken Sie also bitte direkt im Entstehungsmonat daran, die Rechnung an die Buchhaltung weiterzugeben, damit die Pauschalversteuerung umgehend vorgenommen werden kann, sodass Ihnen kein Schaden entsteht.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WEKO-Team

gez. Andreas Kundlacz

Steuerberater

Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)



Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001
1049 59
BIC: SKLODE66



Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE19 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEDEDXXX



In Kooperation mit

WEKO respond GmbH, Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Steuerberatungs-
gesellschaft,
Lörrach, Freiburg